

### 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Kolpingstadt Kerpen vom 10.09.20

#### Artikel I

§ 3 Absätze 6 bis 10 erhalten folgende Fassung:

(6) Die Gebühren für die angemieteten Wohnungen in der Josef-Bitschnau-Straße 50 a+b werden wie folgt festgesetzt: Die Grundgebühr beträgt monatlich pro Bewohner/in 133,44 € und berechnet sich aus der durchschnittlichen zur Verfügung stehenden Wohn- und gemeinschaftlichen Fläche.

(7) Sofern entsprechende Individualzähler nicht auf die Nutzungsberechtigten selbst angemeldet sind, sind die Verbrauchskosten und Energiekosten bereits in der Gebührenhöhe in den Absätzen 1 bis 5 berücksichtigt.

(8) Im Monat des Ein- oder Auszuges wird für jeden Kalendertag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft eine anteilige Gebühr entsprechend der Anzahl der Kalendertage festgesetzt.

(9) Die vorübergehende Abwesenheit einer nutzungsberechtigten Person entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebührenerzahlung. Die Gebühren werden solange erhoben, bis die in Anspruch genommenen Räume so ordnungsgemäß freigezogen sind, dass eine Neubelegung möglich ist.

(10) Für angemietete Objekte sind die tatsächlichen Heiz- und Nebenkosten Bestandteile der Benutzungsgebühr. Sie werden jährlich – unter Berücksichtigung der geleisteten Vorauszahlungen – abgerechnet.

#### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

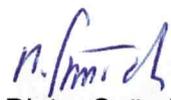
##### Bekanntmachungsanordnung:

Die 3. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Kolpingstadt Kerpen gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann bei dem Bürgermeister der Kolpingstadt Kerpen, Jahnplatz 1, 50171 Kerpen, geltend gemacht werden.  
Kerpen, den \_\_\_\_\_

Kolpingstadt Kerpen



Dieter Spürck  
Bürgermeister